

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Gesetz, mit dem das NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012, LGBl. 0301-0,
authentisch interpretiert wird**

§ 1

§ 2 Z. 2 des NÖ Parteienfinanzierungsgesetzes 2012, LGBl. 0301-0, ist so auszulegen, dass davon Parteien gemäß § 2 Z. 1 nicht erfasst sind. Eine Förderung nach § 3 schließt eine Förderung nach § 4 aus.